



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 29. März 1979

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
	1. 3. 79 Anordnung Nr. Pr. 284 über die Bildung der Preise für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie	73
22. 3. 79	Anordnung Nr. 11 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	74
1. 3. 79	Anordnung Nr. 2 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern	75
	2.3.79 Anordnung Nr. 4 über das planmäßige Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch sowie für die Feuerfest-Industrie verwertbaren Industrierückständen — Sekundärrohstoffanordnung (M) —	75
12. 3. 79	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	76
6. 3. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Außenhandels	76
6. 3. 79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	76

Anordnung Nr. Pr. 284 über die Bildung der Preise für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie vom 1. März 1979

Mit der Aufarbeitung gebrauchter Teile und Baugruppen wird ein wichtiger Beitrag zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Ersatzteilen geleistet und die Durchsetzung einer volkswirtschaftlich vorteilhaften Materialökonomie wirksam unterstützt

Um die Ausnutzung von Materialreserven noch stärker zu unterstützen, wird für die Bildung der Preise für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen für Erzeugnisse der Schlüsselnummern¹

- 131 00 00 0 Maschinen und Ausrüstungen für die Grundstoffindustrie, Bau- und Baustoffindustrie, Glas- und Keramikindustrie sowie luft- und kältetechnischen Ausrüstungen
- 132 00 00 0 Maschinen und Ausrüstungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie
- 133 00 00 0 Maschinen und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen
- 134 00 00 0 Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen
- 135 00 00 0 Komplettierungsteile des Maschinenbaus

¹ Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, Neudruck 1970, 1. bis 8. Ergänzung — Stand 1. Januar 1979.

- 136 00 00 0 Elektrotechnische Erzeugnisse
 - 137 00 00 0 Elektronische Erzeugnisse
 - 138 00 00 0 Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaus
 - 139 00 00 0 Erzeugnisse des Maschinenbaus für Haushalt und Wirtschaft,
- soweit dafür keine gesetzlichen Preise bestehen.

(2) Die nach dieser Anordnung festzusetzenden Preise und Handelsspannen gelten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3 für alle Lieferanten und gegenüber allen Abnehmern.

(3) Bestehen besondere Festlegungen über die Preisbildung für Ersatzteile und Baugruppen bei Lieferung an Betriebe der Landwirtschaft und andere Abnehmerbereiche, so gelten diese einschließlich hierzu getroffener finanzpolitischer Maßnahmen für aufgearbeitete Ersatzteile und Baugruppen entsprechend.

(4) Diese Anordnung gilt weiterhin für die Staatsorgane und die wirtschaftsleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Preise für Altteile und aufgearbeitete sowie wiederverwendungsfähige Ersatzteile und Baugruppen.

(5) Durch die auf der Grundlage dieser Anordnung festzusetzenden Preise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Altteile im Sinne dieser Anordnung sind alle in den Nomenklaturen der Finalproduzenten erfaßten aufzuarbeitenden Ersatzteile und Baugruppen.

(2) Aufarbeitung im Sinne dieser Anordnung ist die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Altteilen durch alle tech-

² Bei importierten Finalerzeugnissen die zuständigen Handelsorgane der DDR.